

Satzung Brucker Fenster –Weltladen eG – Fassung vom 11.06.2015

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- 1) Die Genossenschaft heißt Brucker-Fenster-Weltladen eG. Sitz ist Fürstenfeldbruck.
- 2) Die Genossenschaft befasst sich mit dem Vertrieb fair gehandelter Waren sowie dem Vertrieb von Produkten aus regionaler, ökologischer und sozialer Produktion.
- 3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- 4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Genossenschaftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- 1) Der Genossenschaftsanteil beträgt 50 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Jedes Mitglied (Genosse) muss sich mit mindestens zwei Genossenschaftsanteilen beteiligen. Die Genossenschaftsanteile sind bis spätestens 14 Tage nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen.
- 2) Ein einzelnes Mitglied kann beliebig viele Genossenschaftsanteile übernehmen.
- 3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- 4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Summe der Genossenschaftsanteile erreicht sind.
- 5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- 6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand vorgeschlagene und der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
- 7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder der Genossenschaft)

- 1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einbehaltung einer Frist von mind. 2 Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Einberufung der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein. Die Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen, hier gilt das Versanddatum als Zugangsdatum. Auf dem Postweg versandte Benachrichtigungen gelten als zugegangen, wenn sie 2 Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit mindestens 3 Teilnehmern beschlussfähig.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- 5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- 6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- 7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- 2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- 3) Dienstverträge mit Vorstandmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- 4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet
 - a) Die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
 - b) Eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 5) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung)
- 6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Es bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand, für die Erstellung des Wirtschaftsplans, für alle Arten von Grundstücksgeschäften, für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie für außerplanmäßige Geschäfte von mehr als 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 3) Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung 3 Jahre nach der Wahl.
- 4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft juristischer und natürlicher Personen wird durch Beitrittserklärung und Zeichnung von Genossenschaftsanteilen und die Zulassung durch die Genossenschaft erworben. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Aufsichtsrat nach Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- 1) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch

- eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- 5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Bilanz der Genossenschaft wird im „elektronischen Bundesanzeiger“ veröffentlicht. Weitere Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Fürstenfeldbrucker Tagblatt.

Fürstenfeldbruck, den 11.06.2015